

Archivkostensatzung des Archivs der Gemeinde Gerstungen vom 23. März 2005

Gemäß § 19 Thüringer Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) wird für das Archiv der Gemeinde Gerstungen mit Beschluss Nr. 42-03/2005 der Gemeinderatssitzung vom 03.03.2005 folgende Archivkostenordnung erlassen:

§ 1

Kostenpflicht und Kostenschuldner

(1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Archivs werden Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis erhoben. Auslagen sind zu erstatten.

(2) Kostenschuldner ist, wer

- a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut

- a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
- b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, außer bei genealogischen Forschungen,
- c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.

(2) Die Benutzung von Archivgut und archivarischem Sammlungsgut im Benutzerraum des Archivs oder anderen geeigneten Diensträumen ist kostenlos.

(3) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivarischer Hilfsmittel sind gebührenfrei.

(4) Gebührenbefreiung kann des Weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.

(5) Weitere Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß ThürAllgVwKostO.

§ 4 Gebührenermäßigung

(1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.

(2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivarischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Erstattung der Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis erhoben.

(2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürVwKostG).

(3) Auslagen bis 25 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt i. S. § 8 Abs. 1 ThürVwVfG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Archivkostensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Archivkostensatzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 16.03.2005, eingegangen am 18.03.2005, wurde der sofortigen Bekanntmachung der Satzung (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) zugestimmt.

Gerstungen, den 23.03.2005

*W. Hartung
Bürgermeister*

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr €
1.	Benutzung		
1.1.	Benutzung von Archivgut	je Tag und Auftrag	5,00
1.2.	Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	pro Stück	20,00 zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
1.3.	Ausleihe für Ausstellungen	pro Stück	10,00
1.4.	Erbringung von Sonderleistungen		nach Vereinbarung
2.	Beratung, Recherchen u. a. Leistungen		
2.1.	Beratung durch Mitarbeiter des Archivs	nach Zeitaufwand	entsprechend ThürAllgVwKostG
2.2.	Schriftliche Auskünfte	nach Zeitaufwand	entsprechend ThürAllgVwKostG
3.	Nutzungsrechte (Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke)		
3.1.	Druck und CD-ROM Auflage bis 1000 Exemplare 5000 Exemplare und darüber	je verwendete Vorlage	10,00 25,00 50,00
3.2.	Verwendung für Video- produktionen/ Filmproduktionen	pro Stück	50,00
3.3.	Einblendung in Online-Diensten 1 Woche 1 Monat und darüber	je verwendete Vorlage	25,00 40,00 50,00
3.4.	Verwendung für Gutachten (z. B. Baugutachten)	je verwendete Vorlage	50,00

Auslagenverzeichnis

Nr.	Auslagentatbestand	Bemessungsgrundlage	Auslagen €
1.	Reproduktion		
1.1.	Kopien von Archivgut DIN A 4 Kopien von Archivgut DIN A 3	je Stück je Stück	0,30 0,50
1.2.	Kopien über Reader-Printer-Geräte DIN A 4 DIN A 3	je Stück je Stück	0,50 0,70
2.	Siegelreproduktionen		
2.1.	Abdruck in Siegellack	je Siegel nach Zeitaufwand	mind. 10,00
3.	Kopierung auf elektronische Speichermedien		
3.1.	Dateien a) auf Diskette b) auf CD	je Stück je Stück	5,00 20,00
3.3.	Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte		in voller Höhe
3.4.	Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung)		in voller Höhe

